



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

γ.: Aus Schwaben.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

zum materiellen Zwange greifen wollten. Dann müßten sie aber auch vereint bleiben, aber die neuesten Ereignisse, namentlich die salzburger Begegnung hätten leider auf die Türken den Eindruck machen müssen, als ob das Einverständnis zwischen Frankreich und Rußland erschüttert sei. Frankreich zog sich dann auch immer mehr auf die englisch-österreichische Seite zurück und brach seiner Theilnahme an der Ueberreichung der Note á quatre in Constantinopel durch die Erklärung, daß es damit nur frühere Verpflichtungen erfülle, die Spitze ab. So standen die Dinge im Herbst, und wir wollen nun in einem zweiten Artikel sehen, wie die Verhältnisse in der Türkei selbst liegen und wie die Mächte nach den neuesten Ereignissen zur orientalischen Frage stehen.

Aus Schwaben.

Anfang Januar.

Seitdem unser Ministerium seinem Reformdrang die Schleusen geöffnet hat, hört der Segen gar nicht mehr auf. Uner schöplich ergießt sich das Füllhorn liberalisirender Projekte über alle Zweige des öffentlichen Dienstes. Und da unser Land zuvor schon laut Moriz Mohl das wahre Eldorado war und laut „Beobachter“ seit Jahrhunderten der Hort der wahren Freiheit gewesen, so steht bei diesem unablässigen Mannaregen der Freiheit, der aus den obern Regionen herabträufelt, zu befürchten, daß das kleine Königreich nächstens nicht Raum genug fasse, um so viele Freiheit unterzubringen und aufzubewahren; nicht zu gedenken des fatalen Umstandes, daß durch solchen Segen die Luft, die uns von unsern norddeutschen in Barbarei und Knechtschaft verlorenen Brüdern trennt, immer bedenklicher erweitert werden muß. Vollends seitdem die Aufhebung der Prügelstrafe beschlossen ist, die sich als eine anmuthige schwäbische Eigenthümlichkeit bis in die erste Woche des Jahres des Heils 1868 hinein erhalten hatte.

Freilich ist schon die bloße Möglichkeit, so vieles an den bisherigen Einrichtungen zu verbessern, einigermaßen geeignet, Zweifel an der Musterhaftigkeit derselben einzulösen. Die Reformvorschläge sind in der That schon deswegen erwünscht, weil sie die Erinnerung an Halbvergessenes wieder auffrischen, weil sie die bisherigen Zustände aufdecken, über die intra et extramuros soviel gefabelt worden. Unsere Zeit zerstört unbarmherzig alle Mythen, auch den von der württembergischen Freiheit. Württemberg — das ist die erste Wahrnehmung — ist bisher der gerühmte Musterstaat der Freiheit nicht gewesen. Die zweite Wahrnehmung ist leider die: nach den durchgeführten Reformen wird es ebensowenig diesen Namen verdienen.

Nicht zu läugnen ist, daß wenigstens die Anzahl derselben einen imponirenden Eindruck machen muß. Um sie nur einigermaßen logisch zu classificiren, thäte es noth, jenen ausgedehnten Apparat von I und 1, A und a, α und κ zu Hilfe zu rufen, mit welchem einst unser Professor der Dogmatik das unter seiner Gelehrsamkeit bedrohlich anschwellende Gebiet christlicher Lehre nothdürftig zusammenzuhalten bestrebt war. Zunächst drängt sich die Unterscheidung auf, daß die Reformen in solche zerfallen, welche durch die „Ereignisse des Jahres 1866“, wie man sich euphemistisch ausdrückt, nöthig, und in solche, welche durch eben diese Ereignisse unnöthig geworden sind. Zu jenen gehört in erster Linie das neue Armeegesetz, und es ist bezeichnend, daß gerade diesem nicht ganz derselbe freundliche Eifer gewidmet wird, den den andern mehr aus der schöpferischen Initiative unserer eignen Staatsmänner hervorgegangenen Entwürfen zu Theil wird. Wesentlich dem preußischen System sich anschließend, wie auch in Bewaffnung und Dienstreglement längst das selbständige Experimentiren aufgegeben ist, hat es nur die Eigenschaft, sparsamer zugeschnitten zu sein, was insbesondere durch die Reduction der Cadres, durch einen etwas niederern Prozentsatz und durch eine faktisch kürzere Präsenz erreicht werden soll. Die Berathung des Gesetzes wird sehr verzögert, doch wird an seiner Annahme in der Kammer nicht gezweifelt, zumal seitdem auch die leitenden Minister, die eine Zeit lang eine zweifelhafte Stellung einnahmen und nicht übel Lust zeigten, ihren Collegen Kriegsminister im Stich zu lassen, neuerdings auf einen Wink, der, wie es heißt, mit dem Nordwind kam, bestimmt erklärt haben, für das neue Gesetz eintreten zu wollen. Auch der König selbst hat, wie bei den Allianzverträgen in letzter Noth seine Dazwischenkunft angerufen wurde, beim Neujahrsempfang gegen die parlamentarische Abordnung sich für das Zustandekommen des Gesetzes verwandt.

Am meisten hat sich die Regierung dagegen mit derjenigen Reform beieilt, welche durch die Gründung des norddeutschen Bundes überflüssig geworden war, mit der Justizreform. Ueberflüssig insofern, als bei der nahen Aussicht zunächst auf eine deutsche Civilprozeßordnung eine Bethheiligung Würtembergs an diesem Gesetzgebungsact zu wünschen war oder wenigstens die Resultate desselben hätten abgewartet werden können. Es war doch eigenthümlich, daß in denselben Tagen eilig ein württembergischer Civilprozeß angenommen wurde, in welchem die norddeutsche Commission zu ihren Arbeiten zusammentrat. Und zwar ist es bezeichnend, daß man gerade mit ausgesprochener Absicht innerhalb des Particularstaats ein selbständiges Werk schaffen, der künftigen norddeutschen Gesetzgebung mit einer vollendeten Thatsache zuvorkommen, ja geradezu durch ungesäumte Befriedigung der Reformbedürfnisse verhindern wollte, daß die Blicke hilfesuchend nach Norden, d. h.

nach einer deutschen Gesetzgebung sich richten. Diese Gründe sind von Seite des Ministertisches wie der Abgeordnetenbänke ehrlich und unbefangen eingestanden worden. Man wollte der Welt zeigen, daß auch ein Staat wie Württemberg noch das Zeug zu selbständigen Reformen und Gesetzesarbeiten besitze.

Noch mehr, man will gerade durch die Reformen dem souveränen Staat, der durch die Verträge befestigt zu einer Dauer bis ans Ende der Tage sich anschickt, neue Lebenskräfte zuführen. Dies ist der Gedanke, der bei den übrigen Regierungsentwürfen, welche die Verfassung und die Verwaltung betreffen und zu welchen auch noch ein Entwurf zu einer Synodalverfassung der evangelischen Landeskirche getreten ist, der maßgebende war. Auch die Reform der Verfassung, namentlich was die Zusammensetzung der beiden Kammern betrifft, ist längst ein anerkanntes Bedürfnis. Ohne daß man großen Werth auf die berühmten 43,000 Unterschriften legen könnte, welche für die Petition der Volkspartei von denen eingesammelt worden sind, „die nicht preussisch werden wollen“, hat der einfache Vergleich mit andern Verfassungen längst nur beschämend für uns sein können. Ungestört in unserem Bewußtsein, einen Hort gesicherter Freiheit zu besitzen, ertrugen wir in unserer Verfassung Merkwürdigkeiten, die fast nur mit Mecklenburg wetteifern konnten. Unläugbar sollen nun Verbesserungen eingeführt werden, aber es ist auch sofort klar, daß sie nur zögernd und zaghaft bewilligt sind, und daß die Regierung mit tiefem Mißtrauen sich auf die schiefe Ebene des modernen Liberalismus begeben hat. Wo ein Stück Freiheit bewilligt ist, sind auch die Dämme verdoppelt, durch welche ihre Entfaltung eingengt ist. Dem Gift ist sofort wohlwollend das passende Gegengift beigegeben. Was die eine Hand gibt, die andere nimmt es zur Hälfte zurück. Man will liberal sein und variirt in allen Tonarten die „Forderungen der Zeit“ und die „Selbstregierung des Volkes“, aber man kann nicht lassen von den Gewohnheiten der Bureaucratie. Man will neues einführen, aber man will nicht auf das Alte, auf das „Liebgewordene und Eingelebte“ verzichten und gelangt so zu einer seltsamen Mischung verschiedener Systeme, durch die anstatt einer Vereinfachung der Geschäfte das Gegentheil erreicht wird.

Einige Beispiele mögen dies verdeutlichen, ohne daß wir uns zu einer eingehenden Kritik von Projekten versucht fühlen, die größtentheils Projekte bleiben werden. Für die Wahlen der 64 Bezirksabgeordneten zur zweiten Kammer soll statt des bisherigen Wahlgesezes, das künstlicher und engherziger nicht sein könnte und einseitig die Hochstbesteuerten begünstigte, das allgemeine direkte Wahlrecht eingeführt werden. Dies war nach der norddeutschen Reichsverfassung kaum zu umgehen; immerhin ist es ein kühner Schritt, wenn man bedenkt, wie bescheiden die Kammer selbst bisher in den

Forderungen einer Reform ihres Wahlgesetzes gewesen ist. Allein man hat auf sinnreiche Weise das allgemeine Stimmrecht unschädlich zu machen gesucht. Zwar dagegen läßt sich wenig einwenden, daß jeder Wahlkreis in eine große Anzahl von kleinen Abstimmungsbezirken zersplittert werden soll, obwohl die Absicht auf der Hand liegt, die Wahlagitation zu erschweren, und möglichst viele ländliche Wähler zur Urne zu treiben, ohne daß sie in Berührung mit den gefährlichen Städten kommen. Unverkennbar verlieren dadurch die Aussichten des Liberalismus. Es kam bisher nicht selten vor, daß die ländlichen Wähler, in der Bezirksstadt angekommen, wo sie sich durch einen Frühschoppen zur Verrichtung ihrer Bürgerpflicht auf dem Rathhaus stärkten, bei dieser Gelegenheit besserer Belehrung sich zugänglich erwiesen und den Wahlzettel, den ihnen zu Hause der Schultheiß in die Hand gedrückt, mit einem andern vertauschten. Derlei Möglichkeit besserer Belehrung ist durch die Vorlage der Regierung weise beseitigt. Dagegen hat sie des Guten zu viel gethan, wenn sie die Wahlhandlung selbst, angeblich um die Unabhängigkeit der Wähler zu sichern, mit einer Menge komischer Förmlichkeiten ausgestattet wissen will, die gleichfalls, wenn sie überhaupt einen Sinn haben sollen, die Vermuthung tendenziöser Hintergedanken herausfordern. Dazu kommt aber nun, daß durch das allgemeine Wahlrecht das System der Censurwahlen keineswegs beseitigt ist. Vielmehr sollen zu jenen 64 Abgeordneten noch 24 Vertreter der Höchstbesteuerten, gewählt von den Bezirksräthen, treten, ein Privilegium des Reichthums und zugleich eine Hinterthür, durch welche die ritterschaftlichen Abgeordneten, die stillschweigend aus der zweiten Kammer beseitigt sind, wieder ihren Einzug in dieselbe halten würden. Die Vertreter der Kirche sind theils in der zweiten, theils in der ersten Kammer untergebracht, wie überhaupt die Zusammensetzung beider Kammern aufs künstlichste ausgeklügelt ist. Die erste Kammer, deren Opportunität in einem Land wie Württemberg überhaupt fraglich ist, bleibt einmal der Sitz der Geburtsprivilegien, obwohl wenigstens das unsinnige Recht der Stellvertretung beseitigt ist, das bisher die abwesenden Prinzen und Standesherrn ausübten. Daneben aber wird sie wesentlich verstärkt durch Abgeordnete der Kreisversammlungen, durch Vertreter der größeren Städte, der Universität &c.; auch durch die erhöhte Bedeutung der ersten Kammer soll ein Damm gegen die Gefahren des allgemeinen Stimmrechts aufgeführt werden.

Und damit nicht genug; von wahrhaft raffinirter Künstlichkeit zeugt jene Bestimmung, wonach, wenn bei einer Wahl nach allgemeinem Stimmrecht nicht einer der Candidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, — ein Fall, der oft genug vorkommt — das Stimmrecht übergeht auf die Gemeinde- und Bezirksausschüsse. Schwer begreiflich ist, daß auch diejenige Bestimmung, welche die Redefreiheit der Abgeordneten

beschränkt, sofern sie für Beleidigungen der Staatsregierung wie von Privatpersonen vor die Gerichte gezogen werden können, im neuen Entwurf beibehalten ist. Was läßt sich nicht alles unter den Begriff Beleidigung der Staatsregierung bringen! Und wie hat der Particularismus unsers Landes die bekannten Vorgänge in Preußen ausgebeutet, ohne des Balkens im eigenen Auge zu gedenken! Die bloße Klugheit hätte die Regierung bestimmen sollen, hier keine Parallelen herauszufordern, die sich ohnedies überall von selbst aufdrängen. Bekanntlich hat bisher der württembergischen Kammer nicht einmal die Initiative der Gesetzgebung zugestanden; sie soll ihr nun gewährt werden, aber unter Einschränkungen, welche dieses Recht fast illusorisch machen, mindestens an einen lästigen Apparat von Vorbedingungen knüpfen. Beibehalten ist ferner die kleinliche Bestimmung, wonach die Kammer den Präsidenten und Vicepräsidenten nicht selbständig wählt, sondern nur das Präsentationsrecht besitzt. Endlich soll, wie bisher, die Wahlperiode 6 Jahre dauern und der ordentliche Budgetlandtag nur alle 3 Jahre berufen werden. Lauter Beispiele, welche zeigen, wie der württembergische Constitutionalismus nach den Ideen des Herrn von Geßler künftig sich ausnehmen wird. —

Ein unläugbar freisinniger Zug geht dagegen durch die neuen Bestimmungen über die Organisation der Verwaltung. Es soll dem Volk durch die Wahlen in Bezirksräthe, aus welchen wieder die Wahlen in die Kreisräthe erfolgen, ein größerer Antheil an der Verwaltung gewährt werden. Es soll z. B. die Controle, welche bisher den Staatsbehörden über das Rechnungswesen der Gemeinden zustand, völlig aufgehoben werden. Allein die neue Organisation der Behörden kann gleichwohl schwerlich eine Vereinfachung genannt werden. Man hatte die Aufhebung der vier Kreisregierungen erwartet, statt dessen sind sie verdoppelt, entsprechend den acht Kreisen der Gerichtsverfassung. Dem Oberamtmann stehen die von den Gemeindevertretungen gewählten Bezirksräthe, dem Kreishauptmann die Kreisräthe zur Seite, alles unbefoldete aber obligatorische Aemter, mit welchen es doch dem Bürger zu viel werden muß, der statt der Verminderung der Vielregierei nur die Anzahl der Regierenden, auf Kosten seiner Zeit, ins riesenhafte anschwellen sieht. Es ist schon in der Kammer bemerkt worden, daß es in Zukunft wohl keinen Würtemberger geben möchte, der nicht im Besiz irgend eines solchen Ehrenamtes wäre, sei es als Bürgerausschußmitglied oder als Gemeinderath, als Schöffe oder als Handelsrichter, als Bezirksrath oder als Kreisrath, als Pfarrgemeinderath oder als Synodalmitglied.

Durch die Abgeordneten, welche die Kirche mittelst der Synode in die zweite Kammer senden soll, hängt auch die Synodalverfassung mit der Reform der Landesverfassung zusammen. Im Ganzen trägt sie denselben Charakter

wie die übrigen Reformen. Als im Jahre 1858 die leitenden Grundsätze einer neuen Kirchenverfassung veröffentlicht wurden, schien es, als beabsichtige man ein wirkliches Synodalsystem einzuführen, sofern ein organisches Verhältniß der Synode zur Kirchenleitung angestrebt wurde. Jetzt, nach dem 10 Jahre später fertig gewordenen Entwurf sollen sich Synode und Kirchenregiment unvermittelt gegenüber stehen, jene ist mit einer dürftigen Competenz ausgestattet, und ein officiöser Artikel beeilte sich mit der Warnung, daß die künftige Synode nicht in einer systematischen Opposition, nicht in einem Kampf um Ausdehnung ihrer Befugnisse ihre Aufgabe suchen möge. So ist das Repräsentativsystem, eigener Lebenskraft beraubt, angeklebt an das Consistorialregiment, ähnlich wie in der Gerichtsverfassung die Kreisgerichte mit den bestehenden Amtsgerichten combinirt, in der Verwaltung das Kreisystem mit dem bestehenden Amtersystem unglücklich verschmolzen ist.

Dies sind die Reformen, mit welchen die Regierung das Land überschüttet hat, mit welchen sie die Lebensfähigkeit des Staats zu beweisen und zu erhöhen gedenkt. Es dünkt uns, vorsichtiger wäre es gewesen, wenn man die Lebensfähigkeit des württembergischen Staats nicht so in den Vordergrund gerückt und auf eine so bedenkliche Probe gestellt hätte. Zum mindesten hat sich die Fähigkeit der Reformatoren nicht eben das glänzendste Zeugniß ausgestellt. Schon dies ist bedenklich genug, daß die Regierung erst in den letzten Wochen einer 6jährigen Wahlperiode, gerade vor Thorschluß, mit ihren Entwürfen fertig geworden ist. An eine Durchberathung ist in dieser Kammer, deren Mandat im Februar abläuft und die noch dringende Arbeiten genug vor sich hat, nicht mehr zu denken. Die Vorlagen bleiben zunächst schätzbares Material. Schon daraus erklärt sich die Theilnahmlosigkeit, mit welcher sie allgemein aufgenommen worden sind. Aber sie erklärt sich noch aus einem andern Grund. Vergebens bemüht sich die Regierung, das Interesse der Staatsbürger von den nationalen Fragen zurückzubannen auf den engen Kreis der schwarz-rothen Grenzpfähle. Der Glaube an die Zukunft der staatlichen Sonderexistenz ist unwiderruslich dahin, auch bei denen, die es nicht Wort haben wollen. Und wären die Reformen noch viel liberaler ausgefallen, das Gefühl läßt sich nicht zurückdämmen, daß unsere Zukunft an das gemeinsame deutsche Staatswesen geknüpft ist. Hiergegen kann die Frage, wie unsere Kammern künftig zusammengesetzt werden sollen, nur ein untergeordnetes Interesse erwecken. Im Vordergrund des Interesses steht die Gesamtvertretung deutscher Nation, die Vorbereitung der Wahlen zum Zollparlament. Die Regierung selbst verräth durch außerordentliche Kundgebungen, wie es die Rede des Herrn v. Arnbüler am 11. December, und wie es der unglückliche Zeitungsartikel des Herrn v. Geßler am 8. Januar war, wie sehr sie von diesem obersten Interesse beherrscht ist. Sie hat mit diesen Kund-

gebungen ihre Parole, ihr Wahlprogramm ausgegeben. Andererseits hat die Volkspartei ihre Abdication ausgesprochen in dem Beschluß, sich der Wahlen zum Zollparlament zu enthalten. Selbst der Hilferuf der Fraction Bebel und Schrapf um Succurs aus dem Süden hat die unbeugsamen Catone am Nesenbach nicht zu rühren vermocht. Im nächsten Brief hoffe ich berichten zu können, daß die dritte Partei, die deutsche, inzwischen nicht müßig gewesen ist.

Onno Klopp's neueste Brochüre.

Die preussische Politik des Fredericianismus nach Friedrich II. Von Onno Klopp. Schaffhausen, Hurter 1867.

Die genannte Flugschrift, ein besonders abgedrucktes Stück aus der 2. Auflage des Buches desselben Verfassers über Friedrich den Großen, ist außerhalb der partikularistischen Kreise wenig beachtet worden. Ein Hinweis auf dieselbe dürfte nichtsdestoweniger schon durch die Rücksicht gerechtfertigt erscheinen, welche wir dem künftigen Geschichtschreiber unserer Zeit schulden. Demselben muß Gelegenheit geboten werden, davon Notiz zu nehmen, bis zu welchem Wahnwitz in der Beurtheilung der Geschichte böswilliger Fanatismus einen gescheiden und wohlunterrichteten Mann im Jahre 1867 hat treiben können.

Schon die Einleitung ist in dieser Beziehung höchst charakteristisch: Der norddeutsche Bund wird ein „Hohn auf das wahre föderative Princip“ genannt, in welchem allein das Heil Deutschlands zu suchen sei. Der Name Deutschland — heißt es weiter — sei nur noch in dem Sinne gültig, wie der Name Polen; wie vom Staate der Hohenzollern der Gedanke der Theilung Polens ausgegangen sei, so habe derselbe Staat auch Deutschland zerschlagen. In diesem Staate sei der Zweck des menschlichen Daseins nur noch der, als Material zu dienen für den Molochdienst von Blut und Eisen u. s. w.

Der Aufsatz gibt sodann eine Geschichte des perfiden und gewalthätigen Raubstaats, zu welchem Preußen seit Friedrich II. geworden. „Eroberer“, so heißt es in Bezug auf den großen König, „waren nicht selten Bahnbrecher einer höheren geistigen Cultur. Aber hier wird die Abneigung gegen dieses furchtbare System der Immoralität nicht gemildert durch den Anblick einer höheren Entwicklung irgend einer Seite des menschlichen Culturlebens“ (!). In der Schilderung der Zeit nach Friedrich wird überall die österreichische Politik verherrlicht, alles Unheil Deutschlands dagegen auf das „unzuverlässige,